

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Illegible

Bleed Through

Das Altonaische Adreßbuch erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtseste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die nöthwendigsten Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einzelne und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und besw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1885 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den „Altonaer Nachrichten“ angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angestellten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Angestellte einen Adreßzettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comtoir, Breitestr. 173, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Geht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern auch im Namenverzeichnis und im Gewerbeverzeichnis vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irthümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten dem Herausgeber zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpönten Adressen“ ist zu empfehlen. Der Preis des Adreßbuchs ist angebunden 2 M 70 S, gebunden in Rappes 3 M 30 S, in Galico 3 M 60 S. Das Hamburger mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 10 M 50 S, ungebunden ohne Altonaer 5 M 50 S. Steht an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 173 zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

- § 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.
- § 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.
- § 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.
- § 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.
- § 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879 und 13. Januar 1881.) Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthöten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

- 1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommenerwerbspflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Dasselbe Recht steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gehobedienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.
- 2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausständig, womit der Contract geschlossen ist.
- 3) Die Diensthöten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutscher, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesundheitszustand obwaltend. Wer mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält, also z. B.: mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthöten anmelden und

für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöte der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

- 4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.
- 5) Das Abonnement erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist.
- 6) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzueigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheits-Scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt. Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.
- 7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.
- 8) Wenn derselbe Diensthöte oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. In dessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden.
- 9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus ablieert, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Ortsstatut für die Stadt Altona, betreffend gewerbliche Hülfscassen. Auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend Änderungen des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender für die Stadt Altona nachstehendes festgesetzt.

- § 1. Alle im Bezirke der Stadt Altona wohnhaften oder beschäftigten Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, denjenigen, eingetragenen Hülfscassen beizutreten und so lange sie im Stadtbezirke wohnhaft oder beschäftigt sind, anzugehören, welche für die einzelnen Klassen von Arbeitern von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten bestimmt oder errichtet werden. Beitrittspflichtig sind nicht nur die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten oder Handwerksmeistern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, kann von der Caffe, welcher er nach der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung angehören müßte, für alle Zahlungen, welche beim rechtzeitigen Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.
- § 2. Von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung sind diejenigen befreit, welche nachweisen, daß sie einer andern eingetragenen Hülfscasse, oder einer auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfscasse oder einer nach Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 den eingetragenen Hülfscassen gleich zu achtenden Hülfscasse als Mitglieder angehören.
- § 3. Die auf Grund des § 1 Abs. 1 von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmungen sind in der für Altona üblichen Weise bekannt zu machen.
- § 4. Arbeitgeber haben ihre Gesellen, Gehülften und Arbeiter, welche der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegen, soweit sie zur Zeit der Veröffentlichung der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung (§ 3) bei ihnen in Arbeit stehen, binnen 3 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der Gemeindebehörde, soweit sie später bei ihnen in Arbeit treten, binnen 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit, bei dem Caffen-Vorstande anzumelden. Arbeitgeber, welche dieser Pflicht nicht genügen, können von der Caffe für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den nicht angemeldeten Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.
- § 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche ihre Gesellen, Gehülften und Arbeiter an die nach Maßgabe des § 1 für sie bestimmte Hülfscasse zu entrichten haben, soweit sie während der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorzuschüßen. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, die vorgeschossenen Beiträge bei der dem